

Luzern, 26. Oktober 2021

Stellungnahme des SIA Zentralschweiz zur «Vernehmlassung zur Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)»

E-MITWIRKUNG IVöB

ALLGEMEINES

- *Sind Sie mit dem Beitritt des Kantons Luzern zur IVöB 2019 einverstanden?*

Ja

- *Haben Sie allgemeine Bemerkungen oder Vorbehalte zur Vorlage?*

Als Fachverband ist es ein wichtiges Anliegen zu betonen, dass mit der neuen IVöB das öffentliche Beschaffungswesen gestärkt werden soll, was als Chance zur Förderung von Wettbewerb und Baukultur gewertet wird. In diesem Sinne besteht ein öffentliches Interesse, einerseits einen möglichst breiten Kreis an Auftraggebern zu unterstellen und andererseits die Verfahren einem möglichst breiten Kreis an Anbietern zu öffnen. Bezüglich Planungsleistungen bedeutet dies, dass Wettbewerbe den Studienaufträgen vorzuziehen und wo immer möglich, offene statt selektive Verfahren anzuwenden sind.

EINFÜHRUNGSGESETZ

- **§ 1 Anwendungsbereich**

Sind Sie einverstanden, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und der Gemeinden dem Vergaberecht nicht unterstellt werden?

Nein. Die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und der Gemeinden werden zu 100% durch Steuergelder alimentiert, erfüllen somit die Kriterien der Unterstellung vollumfänglich. Zudem wird ein falsches Signal ausgesendet, denn die Unterstellung erscheint so im Umkehrschluss unsinnigerweise als «Bürde», obwohl die IVöB gerade Qualität und Wettbewerb fördert, was im Sinn der Versicherten/Steuerzahler ist.

- **§ 1 Anwendungsbereich**

Sind Sie einverstanden, dass Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration dem Vergaberecht unterstellt werden?

Ja, wir sind einverstanden.

- **Preisniveauklausel**

Gestützt auf das Gutachten Trüeb/Zobel (siehe Homepage BPUK Dokumentation) sind wir der Ansicht, dass die IVöB nicht mit zusätzlichen Zuschlagskriterien ergänzt werden kann. Trotzdem wird in verschiedenen Kantonen die Aufnahme zusätzlicher Kriterien ins kantonale Ausführungsrecht gefordert. Sind Sie einverstanden, dass aufgrund der rechtlichen Vorbehalte, vor allem aber auch aufgrund der praktischen und rechtlichen Umsetzungsprobleme auf die Aufnahme der Preisniveau-Klausel verzichtet wird?

Ja, wir sind einverstanden.

- **Publikationsorgan**

Die revidierte IVöB 2019 sieht www.simap.ch als offizielles Publikationsorgan vor. Sind Sie einverstanden, dass darauf verzichtet wird, das Luzerner Kantonsblatt als zusätzliches Publikationsmittel vorzusehen?

Ja, wir sind einverstanden.

- **Ergänzung zu § 3 Aufsicht und Vollzug**

Begründung:

Die gemäss Art. 3 & 4 IVöB der IVöB unterstellten Auftraggeber sind oft nicht als solche erkennbar, als Beispiele seien Altersheime, kirchliche Institutionen oder Zweckverbände genannt. Es ist nicht öffentlich, welche Objekte und Leistungen z.B. zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden. Zudem stellt sich die Frage der Abgrenzung, wie überhaupt öffentliche Gelder definiert werden oder was unter den gewerblichen Tätigkeiten zu verstehen ist.

Im Sinne der Transparenz wäre es angebracht, wenn der Kanton einerseits in einer Wegleitung die Kriterien in nachvollziehbarer Weise präzisiert und andererseits eine öffentliche oder zumindest für interessierte Kreise einsehbare, laufend aktualisierte Liste führt, in der alle Auftraggeber innerhalb des Kantonsgebietes ersichtlich sind, welche der IVöB unterstellt bzw. nicht unterstellt sind. Daher ist der Paragraph wie folgt zu ergänzen.

Antrag:

§ 3 Aufsicht und Vollzug (Art. 62 Abs. 1 und Art. 63. Abs. 4 IVöB)

¹⁻³ unverändert

⁴ **Der Regierungsrat (oder Dienststelle/Departement XY des Kantons) präzisiert in einer Wegleitung, welche Kriterien im Detail angewendet werden, um festzulegen, ob ein Auftraggeber der IVöB unterstellt bzw. nicht unterstellt ist.**

⁵ **Der Regierungsrat (oder Dienststelle/Departement XY des Kantons) führt eine für Interessierte einsehbare, laufend aktualisierte Liste mit allen Auftraggebern auf Kantonsgebiet, die der IVöB unterstellt sind. Darin ist ersichtlich, in welchen Leistungs- bzw. Aufgabenbereichen der Auftraggeber diese Unterstellung erfolgt, insbesondere bei konzessionierten Unternehmungen.**

VERORDNUNG

- **§ 7 Nachhaltigkeit**

Sind Sie damit einverstanden, dass die Auftraggeberinnen nach Möglichkeit Nachhaltigkeitskriterien zur Anwendung bringen sollen?

Ja, wir sind einverstanden.

- **§ 8 Statistik**

Sind Sie damit einverstanden, dass jede Auftraggeberin über ihre Vergaben ab Fr. 50'000.00 fortlaufend eine öffentliche jährliche Statistik zu führen hat?

Ja, wir sind einverstanden, mit den nachfolgenden Ergänzungen.

Begründung:

Aus Sicht einer möglichst grossen Transparenz besteht ein öffentliches Interesse daran, welche externen Beteiligten mit dem Verfahren betraut werden, weshalb diese auch öffentlich einsehbar sein sollen. Dasselbe gilt für den Bericht an den Regierungsrat. Der Paragraph ist wie folgt zu ergänzen.

Antrag:

§ 8 Statistik und Aufbewahrung

¹ unverändert

² Diese Statistik ist mit Ausnahme **des Buchstabens c und e** öffentlich und kann bei der Auftraggeberin oder der von ihr bezeichneten Stelle jederzeit eingesehen werden. Nach Ablauf von drei Jahren muss die Statistik nicht mehr aufbewahrt werden.

³ Die Departemente und die Staatskanzlei leiten ihre jährlichen Statistiken an das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement weiter, welches einen Bericht an den Regierungsrat erstellt. **Dieser Bericht ist auch öffentlich einsehbar.**

⁴ unverändert

- **Ergänzung zu § 1 Nachweise**

Begründung:

Erfahrungsgemäss wird der Aufwand für das Zusammenstellen der Nachweise, dass ein Anbieter die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllt, immer grösser. Gerade auch bei Präqualifikationen für selektive Verfahren sehen sich teilweise Dutzende Planungsbüros gezwungen, Arbeitszeit in eine rein bürokratische Arbeit zu investieren, bei der hauptsächlich Papier für den Papierkorb produziert wird. Es wäre zu begrüssen, wenn dieser aus volkswirtschaftlicher und umweltschützerischer Sicht bedenklichen Praxis entgegengetreten würde und die Nachweise erst nach erfolgter Zuschlagsverfügung nachgereicht werden müssen. Das Risiko bleibt beim Anbieter, der in eigenem Interesse dafür besorgt ist, dass er die Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien einhält, da ansonsten der Nächstplatzierte nachrückt. Der Paragraph ist wie folgt zu ergänzen.

Antrag:

§ 1 Nachweise (Art. 26 Abs. 3, Art. 27 Abs. 3 IVÖB)

¹ unverändert

² **In der Regel sind die im Anhang beispielhaft genannten Unterlagen oder Nachweise erst nach Vorliegen der Zuschlagsverfügung (und damit der Berechtigung der Ausloberin zum Vertragsabschluss) anzufordern.**

- **Ergänzung mit zusätzlichem Paragraphen**

Begründung:

Die einschlägigen Bestimmungen der Fachverbände, insbesondere die Normen des SIA, entsprechen in der Praxis den anerkannten Regeln der Baukunde. Da auch Normen für Wettbewerbe und Studienaufträge vorliegen, sollen diese zwingend angewendet werden.

Antrag:

§ X Wettbewerbe und Studienaufträge (Art. 22 IVöB)

¹ Die einschlägigen Bestimmungen der Fachverbände, insbesondere des SIA, finden als anerkannte Regeln der Baukunde bei Wettbewerben und Studienaufträgen verbindliche Anwendung.

- **Ergänzung zu § 2 Dialog**

Begründung:

Da der Dialog neu eingeführt wird, ist dieses Instrument mit Unsicherheiten und Risiken behaftet, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden können. Gemäss Art. 24 IVöB finden Dialogverfahren zur Definition des eigentlichen Beschaffungsgegenstandes Anwendung. Im Bereich der baukulturellen Leistungen gibt es aber bereits etablierte Verfahren zu diesem Zweck: Machbarkeitsstudie oder Testplanung.

Da sich noch keine Praxis etablieren konnte, ist in jedem Fall zu verhindern, dass die Dialogverfahren über ihren engeren Zweck hinaus anstelle von Wettbewerben oder Studienaufträgen angewendet werden – denn fehlende Objektivität und Anonymität sowie das eingeschränkte Teilnehmerfeld im Dialogverfahren bergen das Risiko, dass Vetternwirtschaft die Tür und Tor geöffnet werden und Auftraggeber den Aufwand für präzise Ausschreibungen mit fadenscheinigen Argumenten umgehen wollen. Das Dialogverfahren soll somit nur in absoluten Ausnahmefällen und unter stichhaltiger Begründung (wann sind Aufträge so komplex, Dienstleistungen so intellektuell und Leistungen so innovativ, dass die herkömmlichen Verfahren nicht ausreichen?) angewendet werden. Da mit dem Dialogverfahren nur der Beschaffungsgegenstand definiert werden soll und den Teilnehmern folglich kein weiterführender Auftrag in Aussicht gestellt werden darf, ist das Verfahren zwingend adäquat abzugelten. Daher ist der Paragraph wie folgt zu ergänzen.

Antrag:

§ 2 Dialog (Art. 24 IVöB)

¹⁻³ unverändert

⁴ **Das Verfahren ist nur in Ausnahmefällen und unter stichhaltiger Begründung anzuwenden. Auf baukulturelle Leistungen ist das Dialogverfahren nicht anwendbar, hier ersetzen die bestehenden Instrumente wie Testplanung und Machbarkeitsstudie das Dialogverfahren.**

⁵ **Der effektive Aufwand der Teilnehmer eines Dialogverfahrens ist zwingend vollumfänglich und kostendeckend zu entschädigen.**

- **Ergänzung zu § 3 Entschädigung der Anbieterinnen**

Begründung:

Die Teilnahme an Wettbewerben und Studienaufträgen erfolgt oftmals ohne oder mit nicht kostendeckender Entschädigung für die Anbieterinnen. Der eigentliche «Lohn» für den hohen Aufwand und die intellektuelle Dienstleistung besteht in der Möglichkeit zur Erlangung eines Auftrages, mit dem der Akquisitionsaufwand quersubventioniert wird. Wenn nun nach erfolgtem Zuschlag aber der siegreichen Anbieterin der Abschluss eines Vertrages verweigert wird oder ein Abschluss nicht möglich ist, soll eine Entschädigungspflicht für die Vorleistungen gelten. Der Paragraph ist wie folgt anzupassen.

Antrag:

§ 3 Entschädigung der Anbieterinnen (Art. 24 Abs. 3 Bst. C und 36 Bst. H IVöB)

¹ unverändert

² Verlangt die Auftraggeberin Vorleistungen, die über den üblichen Aufwand hinausgehen, so gibt sie in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, ~~ob und~~ wie sie diese Vorleistungen entschädigt.

³ **Anbieterinnen bei Studienaufträgen und Wettbewerben baukultureller Leistungen haben Anspruch auf Entschädigung, wenn nach erfolgtem Zuschlag kein Vertrag abgeschlossen wird.**